Preußische Gesetzsammlung

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1939	Nr. 5

Inhalt:

(Nr. 14 473.) **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1939. Vom 20. März 1939.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1939 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 562 253 200 *RM* festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Haushalt
auf 2 505 183 200 *RM* an Einnahmen,
auf 2 414 923 050 *RM* an fortdauernden und
auf 90 260 150 *RM* an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Haushalt
auf 57 070 000 *RM* an Einnahmen und
auf 57 070 000 *RM* an Ausgaben.

§ 2.

Die Vorschriften des § 75 der Reichshaushaltsordnung finden im Rechnungsjahre 1939 keine Anwendung.

§ 3.

(1) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

(2) Im übrigen gelten für die Durchführung des Staatshaushaltsplans die Vorschriften des § 26 der Reichshaushaltsordnung über wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel und die in der zweiten Anlage zusammengefaßten Durchführungsbestimmungen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1930 bis 1932 einen Betrag bis zur Höhe von 445 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 5.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben im Rechnungsjahre 1939 die Summe von 57,1 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Auf die Tilgung der Schuld findet § 4 Abs. 2 Anwendung.

§ 6.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zu 200 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen. Auf diesen Betrag sind die zum gleichen Zwecke für das Rechnungsjahr 1938 ausgegebenen Schatzanweisungen, eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und aufgenommenen Darlehen, soweit sie erst während des Rechnungsjahrs 1939 fällig werden, bis zu ihrer Fälligkeit, ihrem Rückkauf oder ihrer Rückerstattung anzurechnen.

§ 7.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung des Staatsministeriums erforderlich.

§ 8.

Die Bestimmungen des § 70 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung finden für das Rechnungsjahr 1939 auch auf die Gebühren der Katasterverwaltung sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

§ 9.

Von den in dem Haushaltsplan ausgebrachten Mitteln bei den fortdauernden Ausgaben decken sich gegenseitig:

1. innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige
   a) die Mittel für
      Unterstützungen für Beamte,
      Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten und Notstandsbeihilfen für Beamte, Ruhestandsbeamte, Wartestandsbeamte und Hinterbliebene von Beamten,
   b) die Mittel für
      Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen und die Mittel für Notstandsbeihilfen für Angestellte und Arbeiter,
2. innerhalb jedes Einzelplans
   die unter Ziffer 1a und b genannten Mittel auch mit den gleichen Mitteln verschiedener Kapitel, soweit es durch Vermerke im Haushaltsplan zugelassen ist,
3. im Einzelplan I die fortdauernden Ausgaben der Titel 31 und 38 mit den gleichen Titeln in den einzelnen Abschnitten des Haushalts der Domänenverwaltung.

§ 10.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Staatshaushaltsplan zu ändern, soweit es eine im Laufe des Rechnungsjahrs eintretende Neuregelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Staatsverwaltung erfordert oder reichsrechtliche Neuregelungen eine Angleichung notwendig machen. Die gleiche Ermächtigung gilt für die Durchführung von Gebietsbereinigungen; sie bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Auseinandersetzung über Vermögen und Schulden.

§ 11.

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Berlin, den 20. März 1939.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Der Ministerpräsident.
Göring.

Der Finanzminister.
Popitz.

Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Der Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.
Kerrl.

Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft.
In Vertretung:
Willikens.

Der Minister des Innern.
Frick.

Der Arbeitsminister.
In Vertretung:
Krohn.

Der Verkehrsminister.
Dorpmüller.

Der Wirtschaftsminister.
Funk.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 20. März 1939.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Erste Anlage zum Haushaltsfeststellungsgesetz.

Haushaltsplan

für das Rechnungsjahr 1939

Gesamtplan

Einzelplan	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1939 Reichsmark
	A. Ordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
I	Domänenverwaltung	28 311 900
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	195 392 000
	b) Forstliche Lehr-, Forschungs- und Versuchsanstalten	69 700
III	Münzverwaltung	1 912 200
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	3 491 000
V	Preußische Staatsbank	4 500 000
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	—
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	1 955 067 550
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	49 131 900
	c) Sonstige Einnahmen	38 465 900
XIII	Staatsministerium	4 645 600
XIV	Finanzministerium	33 259 700
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	90 350
XVI	Verwaltung des Innern	40 321 350
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	73 294 100
XVIII	Wirtschaftsministerium	6 414 850
XIX	Bergverwaltung	2 268 100
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	10 236 950
XXI	Gestütverwaltung	17 336 000
XXII	Arbeitsministerium	46 150
XXIII	Verkehrsministerium	12 875 450
XXIV	Oberrechnungskammer	33 000
XXV	Staatsschuld	28 019 450
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 505 183 200

Einzelplan	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1939 Reichsmark
	II. Ausgaben	
	a) Fortdauernde Ausgaben	
I	Domänenverwaltung	12 411 500
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	126 879 000
	b) Forstliche Forschungs-, Versuchs- und Lehranstalten	766 200
III	Münzverwaltung	1 256 300
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	2 407 000
V	Preußische Staatsbank	—
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	—
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	490 090 000
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	6 590 000
	c) Sonstige Ausgaben	226 753 850
XIII	Staatsministerium	17 494 050
XIV	Finanzministerium	231 460 150
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	47 161 200
XVI	Verwaltung des Innern	319 050 750
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	710 111 000
XVIII	Wirtschaftsministerium	5 320 550
XIX	Bergverwaltung	6 792 600
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	44 356 100
XXI	Gestütverwaltung	24 467 000
XXII	Arbeitsministerium	5 515 550
XXIII	Verkehrsministerium	19 978 800
XXIV	Oberrechnungskammer	827 550
XXV	Staatsschuld	115 233 900
	Summe der fortdauernden Ausgaben	2 414 923 050
	b) Einmalige Ausgaben	
I	Domänenverwaltung	5 887 000
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	22 520 000
	b) Forstliche Forschungs-, Versuchs- und Lehranstalten	296 500
III	Münzverwaltung	1 000 000
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	—
V	Preußische Staatsbank	—
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	425 850
	Seite	30 129 350

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe Abschluß	Betrag für das Rechnungsjahr 1939 Reichsmark
	Übertrag	30 129 350
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	—
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	—
	c) Sonstige Ausgaben	1 611 200
XIII	Staatsministerium	110 000
XIV	Finanzministerium	7 953 000
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	100 000
XVI	Verwaltung des Innern	1 589 000
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	22 291 100
XVIII	Wirtschaftsministerium	200 000
XIX	Bergverwaltung	13 790 000
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	9 707 800
XXI	Gestütverwaltung	703 700
XXII	Arbeitsministerium	—
XXIII	Verkehrsministerium	2 075 000
XXIV	Oberrechnungskammer	—
XXV	Staatsschuld	—
	Summe der einmaligen Ausgaben	90 260 150
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	2 414 923 050
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 505 183 200

B. Außerordentlicher Haushalt

I. Einnahmen

XXV	Staatsschuld	57 070 000
	Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts....	57 070 000

II. Ausgaben

I	Domänenverwaltung	6 250 000
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	25 700 000
XXIII	Verkehrsministerium	25 120 000
	Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts....	57 070 000

Abschluß

	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	2 562 253 200
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	2 562 253 200

Zweite Anlage
zum Haushaltsfeststellungsgesetz.

Durchführungsbestimmungen.

1. Die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1a bis 11 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die künftig in den Wartestand versetzt werden. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses Ausnahmen zuzulassen.

2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplan künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Wegfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

Ausnahmen von dieser Reihenfolge bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Die im Haushaltsplan ohne nähere Erläuterung als künftig wegfallend bezeichneten planmäßigen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht wieder besetzt werden. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses Ausnahmen zuzulassen.

5. Die im Haushaltsplan als „künftig wegfallend" bezeichneten Stellen für Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B 7a) können beim Freiwerden mit Zustimmung des Finanzministers in solche für Ministerialräte (Besoldungsgruppe A 1 a) umgewandelt werden.

6. Werden bereits als planmäßige Beamte angestellt gewesene und gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufene Versorgungsanwärter, die wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen werden, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederbeschäftigt, so sind sie, falls Planstellen in dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzurücken haben, so zu besolden, als ob sie als planmäßige Beamte ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederangestellt worden wären. In diesem Falle sind die Bezüge außerplanmäßig zu buchen.

7. Von der Mitteilung der Nachweisungen und Übersichten über die in den §§ 9a und 9b der Reichshaushaltsordnung bezeichneten Sondervermögen und Anstalten wird für das Rechnungsjahr 1939 abgesehen, soweit sie entweder gar keine oder weniger als 300 Reichsmark Jahreseinnahmen haben.

8. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerkes bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Staatshaushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

9. Ist im Haushaltsplan bei einem Ausgabetitel allgemein, d. h. ohne ziffernmäßige Begrenzung, zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

a) der Ausgabeansatz eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder

b) in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabeansatz eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder

c) Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabetitel gebucht werden dürfen,

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrages zulässig, der im Haushaltsplan in der Zweckbestimmung oder in den Erläuterungen als voraussichtliche Einnahme angegeben worden ist. Ist die Einnahme höher als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrages für Zwecke des Ausgabetitels nur zulässig, wenn und insoweit der Finanzminister vorher dazu seine Zustimmung erteilt hat.

10. Bei Titel 28 der fortdauernden Ausgaben darf der Erlös für das alte Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, von dem Kaufpreis für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

(Nr. 14474.) Vierundzwanzigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 25. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) §§ 1 und 14 wird folgendes bestimmt:

A. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt:

I. aus dem Regierungsbezirk Potsdam und zwar
aus dem Kreise Prenzlau
die Stadt Prenzlau;

II. aus dem Regierungsbezirk Frankfurt und zwar
a) aus dem Kreise Königsberg Nm.
die Gemeinden
Bernickow
Stadt Königsberg Nm.
b) aus dem Kreise Züllichau-Schwiebus
die Stadt Schwiebus;

III. aus dem Regierungsbezirk Minden und zwar
aus dem Stadtkreis Herford der in der Sechsten Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete vom 11. April 1935 (Gesetzsamml. S. 60) bezeichnete Stadtkern.

B. Diese Verordnung tritt mit dem 5. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1939.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.

In Vertretung:

Krohn.

(Nr. 14475.) Verordnung über den Zuständigkeitsbereich der Landlieferungsverbände Brandenburg, Pommern und Niederschlesien. Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen vom 21. März 1938 (Gesetzsamml. S. 29) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1.

(1) Die bisher zum Landlieferungsverband Brandenburg (§ 14 des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 — Gesetzsamml. 1920 S. 21 —) gehörenden Güter

a) der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen mit Ausnahme der Güter der Landkreise Fraustadt, Meseritz und Schwerin sowie der in die Provinz Schlesien eingegliederten Gemeinden des Landkreises Bomst,

b) der Kreise Friedeberg und Arnswalde

gehören zum Landlieferungsverband Pommern.

Die Güter der Landkreise Meseritz und Schwerin sowie der in die Provinz Brandenburg eingegliederten Gemeinden des Landkreises Bomst verbleiben beim Landlieferungsverband Brandenburg.

(2) Die bisher zum Landlieferungsverband Brandenburg gehörenden Güter

a) des Landkreises Fraustadt,

b) der in die Provinz Schlesien eingegliederten Gemeinden des Landkreises Bomst

gehören zum Landlieferungsverband Niederschlesien.

§ 2.

Die Überleitung der Geschäfte sowie die vermögensrechtliche Auseinandersetzung regeln die beteiligten Landlieferungsverbände durch Vereinbarung, die der Genehmigung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft bedarf.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 an in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

In Vertretung:

Willikens.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Amtsblatt der Regierung in Potsdam, Stück 7, vom 18. Februar 1939, im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Stück 7, vom 18. Februar 1939, und im Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin, Stück 14, vom 18. Februar 1939, ist eine Polizeiverordnung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Maschenweite für den Krebsflock vom 16. Januar 1939 verkündet. Sie ist am 15. Januar 1939 in Kraft getreten.

Berlin, den 20. März 1939.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Februar 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Eichwalde zur Schaffung einer Parkanlage
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 8 S. 33, ausgegeben am 25. Februar 1939;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Februar 1939
   über die Genehmigung des Dritten Nachtrags zur Satzung der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 9 S. 41, ausgegeben am 4. März 1939;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Februar 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Dortmund für den Bau eines Vorflutkanals zwischen Körnebach und der Hannöverschen Straße in den Gemarkungen Brackel und Wambel
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 9 S. 34, ausgegeben am 4. März 1939;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Februar 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bermbach zur Erweiterung des Schwimmbads
   durch das Amstblatt der Regierung in Kassel Nr. 9 S. 49, ausgegeben am 4. März 1939.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen **oder** den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.